

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klingenberg

Vom 13.08.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.08.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klingenberg vom 20.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.03.2024, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (Beschließende Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 gewählten Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Klingenberg, den 13.08.2024

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



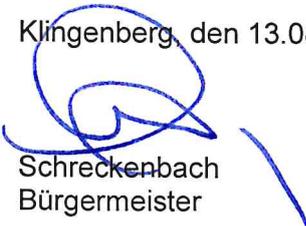
## Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 13.08.2024



Schreckenbach  
Bürgermeister